

Besondere Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“ auf der Fachmesse BIOFACH 2026

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Di 10. – Fr 13. Februar 2026
Öffnungszeiten: Di 10. – Do 12. Februar 2026 jeweils 9:00–18:00 Uhr
Fr 13. Februar 2026 9:00–17:00 Uhr

2. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28
info@biofach.de
www.biofach.de
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL
Staatsminister, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse BIOFACH 2026 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“ auf der Fachmesse BIOFACH 2026 und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen. Wird für die Fachmesse BIOFACH 2026 die digitale Event-Plattform talque eingebunden, sind die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für talque der Real Life Interaction GmbH ebenfalls Vertragsgrundlage. Jeder Aussteller erhält in diesem Fall einen Basiseintrag auf der digitalen Event-Plattform. Widersprechen sich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen für talque der Real Life Interaction GmbH und die Besonderen Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“ auf der Fachmesse BIOFACH 2026, so haben letztere Vorrang.

4. Anmeldung

Die Anmeldung muss unter Verwendung des von der NürnbergMesse herausgegebenen elektronischen Anmeldeformulars unter www.biofach.de erfolgen. Die Bearbeitung Ihrer Anmeldung erfolgt nur nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen.

5. Zulassungskriterien für Aussteller und Ausstellungsgüter/-dienstleistungen

Als Aussteller sind zugelassen: Junge innovative Unternehmen (Hersteller) mit Firmensitz in Deutschland, die im Rahmen des Förderprogramms vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Förderzusage erhalten haben mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

Die Einsendung der Anmeldung gilt nur als Antrag auf Zulassung. Die BIOFACH hat eigene Zulassungskriterien für Produkte und Dienstleistungen. Informationen zu diesen Kriterien finden Sie auf www.biofach.de/de-de/ausstellen/stand-buchen.

Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, eingereichte Produkte bzw. Aussteller im Einzelfall abzulehnen. Generell nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate). Für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

Mit seiner Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller zur Einhaltung dieser Kriterien. Der Aussteller ist verantwortlich dafür, dass alle von ihm auf der BIOFACH präsentierten Produkte und Dienstleistungen den Zulassungskriterien entsprechen.

Des Weiteren muss sich das Angebot des Ausstellers im überwiegenden Maße an die Fachbesucher der BIOFACH und nicht an ausstellende Unternehmen richten!

6. Vertragsabschluss und Zulassung

Die für den Aussteller verbindliche Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten elektronischen Anmeldeformulars. Wurde vom Veranstalter ein Platzierungsvorschlag versendet und dieser durch den Aussteller bestätigt, so kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter mit der Standflächenbestätigung durch den Veranstalter zustande. Wurde vom Veranstalter kein Platzierungsvorschlag versendet oder wurde der Platzierungsvorschlag des Veranstalters nicht durch den Aussteller bestätigt, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standflächenbestätigung zustande, wenn nicht der Aussteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Standflächenbestätigung schriftlich widerspricht. Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor Erhalt der Standflächenbestätigung widerrufen oder der Standflächenbestätigung nach den eben

genannten Voraussetzungen widersprechen, verpflichtet er sich in jedem Fall zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 500.

Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche im Rahmen des Prebooking getätigt haben, kann die Bestellung der Standfläche bis einschließlich 28. März 2025 widerrufen werden, ohne dass die eben genannte Bearbeitungsgebühr oder andere Kosten anfallen.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen. Über die Zulassung der Unternehmen entscheidet der Veranstalter. Alle Ausstellungsgegenstände sind in der Anmeldung vollständig aufzuführen. Die Nichtausfüllung des Antrags auf Zulassung und falsche Angaben geben dem Veranstalter das Recht, die Zulassung und Standflächenbestätigung zu widerrufen. Hierfür gilt Punkt 8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen. Stellt sich vor oder während der Messe heraus, dass die Erklärungen unrichtig sind, können die betroffenen Artikel vom Stand entfernt werden oder bei überwiegend unzulässigen Produkten der gesamte Stand geschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Rechnungen bleibt davon unberührt.

7. Beteiligungspreis

EUR 604,80/m² (davon ist ein Eigenanteil von 40 % = EUR 241,92/m² bzw. 50 % = EUR 302,40/m² zu leisten).

40 % Eigenanteil für die ersten zwei, 50 % Eigenanteil ab der dritten Messebeteiligung innerhalb des Förderprogramms.

60 % Förderung durch das BAFA für die ersten zwei, 50 % Förderung durch das BAFA ab der dritten Messebeteiligung innerhalb des Förderprogramms.

Die Mindeststandfläche beträgt 9 m², die maximale Standfläche beträgt 12 m². Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Folgende Leistungen sind im Beteiligungspreis enthalten:

- Standfläche
- AUMA-Beitrag
- Marketing-Services
- Standbau und Grundmöblierung
- Reinigung und Entsorgungsservice
- Beleuchtung, Stromanschluss und -verbrauch bis 3 kW
- Bewachung
- Gemeinschaftsfläche mit betreutem Infostand innerhalb des Gemeinschaftsstandes.
- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Details entnehmen Sie bitte beiliegendem Infoblatt Standbau Gemeinschaftsstand „Young Innovators“.

Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 abgeführt.

Alle genannten Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Eine Rechnung an einen vom Vertragspartner bzw. Leistungsempfänger abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen ist nur dann zulässig, wenn aus der Rechnung klar, eindeutig und nachvollziehbar hervorgeht, wer tatsächlicher Empfänger der Dienstleistung ist und dass der Empfänger der Rechnung lediglich postalischer Adressat der Rechnung ist. Aus diesem Grund stellt die NürnbergMesse die Rechnung an den von Ihnen benannten Rechnungsempfänger mit Zusatz „c/o“ aus, vgl. Abschnitt 14.5 Abs. 3 S. 1 ff. Umsatzsteueranwendungserlass.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Gleiches gilt für die Fälle, in denen ein zusätzlicher Aufwand dadurch entsteht, dass Rechnungen und/oder zugehörige Informationen, Daten und Dokumente durch den Veranstalter in Rechnungsabwicklungs-Systeme oder -Portale des Ausstellers eingepflegt werden.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

Besondere Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“ auf der Fachmesse BIOFACH 2026

(Fortsetzung)

9. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthalttrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

10. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau:	Mo 9. Februar 2026	7:00–19:00 Uhr
Abbau:	Fr 13. Februar 2026	17:00–24:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit. Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Montag 9. Februar 2026, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Der Aufbau der Ausstellungsstände muss bis Montag, 9. Februar 2026 um 19:00 Uhr abgeschlossen sein, um den Veranstaltungsbetrieb nicht zu gefährden. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Abbau ist erst ab 17:00 Uhr des letzten Veranstaltungstags gestattet. Beachten Sie hierzu Punkt 16 der Besonderen Teilnahmebedingungen.

11. Standgestaltung

Die Standgestaltung ist bewusst transparent und einheitlich gehalten, um den Gemeinschaftsstandcharakter zu unterstreichen. Deshalb sind die seitlichen Wände zu Ihren Standnachbarn und ggf. die Rückwände zu den Gemeinschaftsflächen nicht vollständig geschlossen. Diese Öffnungen müssen bestehen bleiben. Eine individuelle Standgestaltung ist dennoch möglich. Unser Standbauunternehmen berät Sie hier gerne. Fragen Sie im Zweifelsfall bei uns nach.

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50 %** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen.

Die maximale Standbauhöhe im Gemeinschaftsstand liegt bei 2,50 m.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

Bitte beachten Sie auch die Standbaurichtlinien auf www.biofach.de.

12. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere angefangene 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 21 Ausweise. Gemeinschaftsstände erhalten je Mitaussteller 3 zusätzliche Ausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauzeit. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 58 gekauft werden.

Ausstellerausweise müssen personalisiert sein und dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.

13. Marketing-Services für Direktaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller folgende Leistungen zur Verfügung, sofern alle erforderlichen Unterlagen komplett bis spätestens 15. Dezember 2025 bei der NürnbergMesse vorliegen.

- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center
- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Messebegleiter** (kostenlose Abgabe an alle Besucher)
- **Gutschein-Codes** (elektronische Eintrittsgutschein-Codes – nur online einlösbar). Nur von Besuchern eingelöste Gutschein-Codes werden dem Aussteller verrechnet.
- Nutzung des TicketCenters mit Ausweisverwaltung und Einladungsmanagement (Personalisierung, Zuordnung und Tracking von Aussteller- sowie Auf-

und Abbauausweisen. Hier können Sie Ausstellerausweise bestellen, versenden und verwalten. Diese berechtigen Ihr Standpersonal zum Zutritt während der Messelaufzeit sowie der Auf- und Abbauzeiten. Nach der Veranstaltung werden Ihnen nur die tatsächlich genutzten Ausstellerausweise abzüglich Ihres Freikontingentes, abhängig von der gebuchten Standfläche, in Rechnung gestellt.)

- Gutscheinmonitoring (Sie sehen auf einen Blick, welche Kunden Ihrer Einladung gefolgt sind, sich registriert und letztendlich auch die BIOFACH 2026 besucht haben)
- Ankündigung und Bewerbung der Messe über die Social Media Kanäle
- Digitale Assets (Lizenz- und kostenfreie Nutzung von z. B. Logos, Anzeigen, Textmuster, Banner, Social-Media-Grafiken usw.) der BIOFACH (Downloadbereich auf www.biofach.de)

Der Verkauf von Eintrittsgutscheinen an Dritte ist ausdrücklich verboten! Die Eintrittsgutscheine dürfen nur kostenlos an Fachbesucher vergeben werden. Diese Eintrittsgutscheine sind nur gültig in Verbindung mit der Legitimation als Fachbesucher.

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein digitales Firmenprofil mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Abbildung grundlegender Unternehmensinformationen (Name, Anschrift, Kontaktdaten) im Firmenprofil sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen (bspw. Logo, Unternehmensbeschreibung, Veröffentlichung eines PDF-Dokuments)
 - Unbegrenzte Einordnungsmöglichkeiten in das Warengruppenverzeichnis
 - Abbildung der Aussteller im Online-Hallenplan (nur Direktaussteller)
 - Möglichkeit der selbstständigen Bearbeitung und laufenden Aktualisierung des Ausstellerprofils
 - Das Firmenprofil bleibt bis zu sechs Monate nach der Veranstaltung online
- Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien allein verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden, insbesondere bei Nichteinhaltung von Terminen.

Für in Ausstellungsverzeichnissen (wie z. B. Messebegleiter, Online-Profil usw.) versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haften die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

14. Standnummern

Nach Versand der Standflächenbestätigung kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100 für nachträgliche Änderungen der Standnummern erheben, wenn diese vom Aussteller zu vertreten sind.

15. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

16. Vorschriften/Regelungen

- **Das Angebot muss sich an Wiederverkäufer richten; Direktverkauf auf der Messe ist verboten. Ebenso ist das Ausstellen, Bewerben, Verkaufen und Weitergeben zu Werbezwecken von nicht zugelassenen bzw. nicht-zulassungsfähigen Produkten, insbesondere von konventionellen Lebensmitteln, untersagt. Hierunter fällt auch die Bewirtung von Besuchern. Bei Zuwiderhandlung behält sich die NürnbergMesse vor, den betroffenen Stand zu schließen, sowie den Aussteller von der Teilnahme an Folgeveranstaltungen auszuschließen. Für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.**
- Die Veranstaltung endet am letzten Messetag um 17:00 Uhr. Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt
 - seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
 - nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnenJede Zuwiderhandlung wird vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller geahndet. Die Vertragsstrafe beträgt EUR 1.200. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen an der BIOFACH auszuschließen. Der Direktaussteller haftet für seine Mitaussteller. Die Gebühr wird pro Mitaussteller erhoben.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum unmittelbaren Verzehr ist gesondert zu genehmigen.
- Nur Mehrweggeschirr oder kompostierbares Einweggeschirr dürfen verwendet werden.
- Die Mitnahme von Tieren auf das Messegelände ist nicht gestattet.
- NürnbergMesse behält sich das Recht vor, **Besucherströme zu lenken** bzw. nötigenfalls zum Teil auch zwangsweise zu führen. Auch nach Bekanntgabe möglicher Maßnahmen hierzu ist NürnbergMesse berechtigt, diese noch kurzfristig nach eigenem Ermessen bzw. ohne Einbeziehung betroffener Aussteller zu ändern.

Besondere Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“ auf der Fachmesse BIOFACH 2026

(Fortsetzung)

- Um die Anlieferung aller für den Messeauftritt benötigter Güter und Materialien hat sich der Aussteller selbst zu kümmern. An den Veranstalter adressierte Pakete für die Teilnahme an der Veranstaltung werden daher nicht entgegengenommen, sondern auf Kosten des Ausstellers an die angegebene Versandadresse zurückgeschickt.

17. Datenschutzhinweis

Wird für die Fachmesse BIOFACH 2026 die digitale Event-Plattform talque eingebunden, wird ergänzend zu den Punkten 23 und 24 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen darauf hingewiesen, dass die dort genannten personenbezogenen Daten auch an den mit der technischen Umsetzung der digitalen Event-Plattform talque betrauten Dienstleister Real Life Interaction GmbH weitergeleitet werden, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung notwendig ist.

18. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.